

1. AUFTRAGSERTEILUNG/ANWENDBARKEIT DER EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Diese Bedingungen finden Anwendung auf sämtliche Einkäufe der Felss Rotaform AG und gelten mit Ausführung des Auftrags als akzeptiert. Abweichungen von diesen Bedingungen im Einzelfall gelten nur, wenn die Felss Rotaform AG sich schriftlich ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat. Es bedarf nicht des Widerspruchs der Felss Rotaform AG gegen abweichende Bedingungen des Lieferanten, wie allgemeine Geschäftsbedingungen, in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder Produktdokumentationen, Werbematerial und dergleichen. Es bedarf zur Anwendbarkeit dieser Bedingungen auf weitere Bestellungen der Felss Rotaform AG keiner erneuten Bezugnahme darauf.

Nur schriftlich erteilte Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich

Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb 3 Tagen schriftlich zu bestätigen.

2. MODALITÄTEN DER ERFÜLLUNG

Erfüllungsort für Lieferung ist die in der Bestellung aufgeführte Anschrift des Warenempfängers. Erfüllungsort für Zahlung ist Triengen.

Der Liefertermin ergibt sich aus der Bestellung der Felss Rotaform AG. Wenn der Lieferant dem Liefertermin innert 3 Arbeitstagen nach Auftragsingang nicht widerspricht, gilt der Liefertermin als absolut verbindlich akzeptiert und ist zwingend. Im Falle eines Einwandes ist der Lieferant verpflichtet, einen neuen absolut verbindlichen taggenauen Liefertermin vorzuschlagen. Ohne Widerspruch der Felss Rotaform AG innert 2 Arbeitstagen gilt der vorgeschlagene Liefertermin als akzeptiert. Im Verzugsfall ist die Felss Rotaform AG, ohne Nachfristansetzung, nach freier Wahl berechtigt, entweder Lieferung und Ersatz des Verzugschadens oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. In jedem Fall hat der Lieferant eintretende Verzögerungen unverzüglich nach deren Erkenntnis unter Angabe der Gründe und Dauer mitzuteilen.

Teillieferungen, Über- und Unterlieferungen sind nur nach schriftlicher Vereinbarung zulässig.

3. LIEFERKONDITIONEN

In der Regel werden Waren vom Warenempfänger an Werktagen von 07.00 bis 15.30 Uhr (freitags bis 11.00 Uhr) entgegengenommen, wobei die lokale Feiertagsregelung am Lieferort vorbehalten bleibt. In jedem Fall hat sich der Lieferant vorgängig direkt mit dem Warenempfänger über den genauen Lieferzeitpunkt am vereinbarten Lieferdatum abzustimmen.

Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen der Felss Rotaform AG kostenfrei zurückzunehmen. Kosten für Verpackung werden nicht erstattet.

Mehrkosten, die der Felss Rotaform AG aus der Nichtbeachtung obiger Vorschriften erwachsen, wie zum Beispiel Rollgelder etc., werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

4. PREISE

Die Preise verstehen sich, falls in der Bestellung nicht anders vermerkt, ohne Nachforderungen und Vorbehalt durch den Lieferanten. Sinken die Preise in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung, gelten die im Lieferzeitpunkt notierten Preise.

Die Felss Rotaform AG hält sich nicht an eventuelle Preisempfehlungen für die gelieferte Ware.

Allfällige Preisvorbehalte des Lieferanten lösen einen Annahmeverbehalt seitens der Felss Rotaform AG aus. Im Falle der Erhöhung von als freibleibend vereinbarten Preisen steht der Felss Rotaform AG die Genehmigung derselben oder die Auflösung des Vertrags zur Wahl. Etwaige Preiserhöhungen müssen in jedem Fall acht Wochen im Voraus angekündigt werden.

Die Abwicklung der Umsatzsteuer richtet sich im innergemeinschaftlichen Verkehr nach der von der Felss Rotaform AG angegebenen Umsatzsteuer-ID-Nummer.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, bezahlt die Felss Rotaform AG die Rechnungen des Lieferanten innert 30 Tagen netto oder innert 10 Tagen mit 2 % Skonto.

Die Rechnung und der Lieferschein sind zusammen mit der Ware zu verschicken, in einfacher Ausführung.

Der Lieferschein muss mit folgenden Informationen versehen sein:

- Positions- / Artikelnummer, Bezeichnung, gelieferte Menge,
- Teil- oder Komplettlieferrung
- Bestellnummer, LS- Nummer,
- Bruttogewicht / Nettogewicht
- Anzahl Gebinde (Paletten, Behälter, Deckel)

6. PRODUKTEQUALITÄT/MÄNGEL DES LIEFERGEGENSTANDES

Die Produktspezifikationen werden in der Regel im Dokument "Technische Lieferbedingungen" (TLB) festgehalten. Der Lieferant stellt durch seine werkseitige Kontrolle sicher, dass seine Lieferungen den TLB entsprechen. Er verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse zehn Jahre zu archivieren. Die Felss Rotaform AG ist berechtigt, in diese Unterlagen Einblick zu nehmen und Kopien anzufertigen.

* Der Liefergegenstand muss die zugesicherten Eigenschaften aufweisen und insbesondere den TLB und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung an die Felss Rotaform AG und durch Verwertung des Liefergegenstandes durch die Felss Rotaform AG Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, und stellt die Felss Rotaform AG von entsprechenden Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei.

Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den TLB steht der Felss Rotaform AG das Recht jederzeitiger Mängelrüge bzw. Rücksendung der beanstandeten Waren zu unter Aufhebung der Bestimmungen der Artikel 201, 367 und 370 OR (Schweizerisches Obligationenrecht). Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. In Abänderung von Artikel 210 und 371 OR werden die Verjährungsfristen auf zwei Jahre ausgedehnt.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Erzielung einer Fehlerrate von 0 ppm. Sollte dieser Zielwert nicht erreicht werden sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten und mit Felss Rotaform AG abzustimmen.

7. HAFTUNG

Im Falle von ganz oder teilweise mangelbehafteter Lieferung kann die Felss Rotaform AG nach freier Wahl Rücktritt, Minderung, Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen, wobei in jedem Fall Schadenersatz, auch für Mangelfolgeschäden, vorbehalten bleibt. Werden aufgrund von Schlecht- oder Falschlieferungen von Dritten Ersatzansprüche gegenüber der Felss Rotaform AG erhoben, ist die Felss Rotaform AG bis zur Dauer von zwei Jahren ab Lieferung zum Rückgriff auf den Lieferanten berechtigt.

Der Lieferant stellt aber die Felss Rotaform AG zeitlich unbefristet von allen etwaigen Ansprüchen aus einem Gesetz über fehlerhafte Produkte oder von vergleichbaren ausservertraglichen Ansprüchen frei, soweit er nicht nachweist, dass er keine der Ursachen für den Produkt- bzw. Instruktionsfehler gesetzt hat. Die Bestellungen der Felss Rotaform AG ergehen in der Annahme, dass der Lieferant zur Abdeckung des eventuellen Produkthaftpflichtrisikos über den Rahmen seiner normalen Betriebspflichtversicherung hinaus das Produkterisiko versichert hat. Der Felss Rotaform AG sind auf Verlangen entsprechende Versicherungspoliceen nachzuweisen.

Im Übrigen gilt das Gesetz.

Wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die der Felss Rotaform AG gegenüber dem Lieferanten zustehen, ist die Felss Rotaform AG zur Aufrechnung bzw. zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten befugt.

8. GEHEIMHALTUNG

* Sämtliche Modelle, Werkzeuge, Muster und Zeichnungen sind vertraulich zu behandeln, dürfen nur zur Erledigung der Aufträge der Felss Rotaform AG verwendet und keinesfalls vervielfältigt werden. Die nach

Angaben, Zeichnungen, Mustern etc. von der Felss Rotaform AG hergestellten Produkte dürfen ohne schriftliches Einverständnis weder an Dritte geliefert noch Dritten überlassen werden. Dies gilt auch dann, wenn Einrichtungen jeder Art für die Fabrikation dieser Teile auf Kosten des Lieferanten beschafft werden. Diese Geheimhaltungspflichten dauern an, selbst wenn weitere Aufträge nicht mehr erteilt werden.

Modelle, Muster und Zeichnungen bleiben im Eigentum der Felss Rotaform AG und müssen spätestens mit der Restlieferung in brauchbarem Zustand der Felss Rotaform AG zurückgegeben werden.

Bestellungen der Felss Rotaform AG und sich daraus ergebende Arbeiten sind vertraulich zu behandeln. Der Lieferant darf auf Geschäftsverbindungen mit der Felss Rotaform AG nur dann hinweisen, wenn die Felss Rotaform AG ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

9. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Für Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallebeseitigung erfahren müssen, wird der Lieferant an die Felss Rotaform AG mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach DIN 52900 und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant an die Felss Rotaform AG aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

Die Liefergegenstände sind in der von der Felss Rotaform AG vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen. Die mit dem Firmenkennzeichen der Felss Rotaform AG oder des Warenempfängers versehenen Liefergegenstände dürfen nur an die Felss Rotaform AG oder an von der Felss Rotaform AG bestimmte Dritte geliefert werden. Werden die Liefergegenstände als fehlerhaft zurückgewiesen, hat sie der Lieferant auf eigene Kosten unbrauchbar zu machen.

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Annahme des Auftrags, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und Lieferantenerklärungen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen, als auch eventuell erforderliche amtliche Bestätigungen (Auskunftsblätter) beizubringen. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, der Felss Rotaform AG den Schaden zu ersetzen, der der Felss Rotaform AG dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wurde.

Die Abtretung von Forderungen gegen die Felss Rotaform AG wird ausgeschlossen (Artikel 164 OR). Der Lieferant darf die Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung der Felss Rotaform AG nicht auf Dritte übertragen.

10. ANWENDBARES RECHT/GERICHTSSTAND

Für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien wird schweizerisches Recht vereinbart, wobei die Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ausdrücklich wegbedungen werden. Schweizerisches Recht gilt ebenfalls für Fragen des Konsenses, der Willensmängel und Vertretung sowie für die Gerichtsstandsvereinbarung in Absatz 2 hiernach.

Gerichtsstand für alle aus den Aufträgen der Felss Rotaform AG sich ergebenden Streitigkeiten ist Triengen in der Schweiz. Es steht der Felss Rotaform AG aber auch das Recht zu, das am Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.